

## Allgemein Geschäftsbedingungen der Fa. Röckinghausen GmbH

**1. Allgemeiner Geltungsbereich:** Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind. „Unternehmer“ i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. „Kunde“ i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Unternehmer als auch Verbraucher. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**2. Angebot und Vertragsschluss:** Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung, durch Auslieferung der Ware sowie auch dann, falls das Angebot nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang von uns schriftlich widersprochen worden ist.

Der Vertragsschluss erfolgt weiterhin unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

**3. Umfang der Lieferpflicht:** Maße Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sind für die Ausführung unserer Arbeiten allein annähernde Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

**4. Lieferzeit:** Montage-, Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Eine vereinbarte Frist beginnt beim Unternehmer auch nach der Auftragsannahme erst nach Eingang einer vereinbarten Auftragszahlung.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist unser Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigt.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt

jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes unserer vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf unserer zumindest groben Fahrlässigkeit.

Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder -leistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

**5. Preise:** Soweit nicht anderes vereinbart, halten wir uns an in die in unserem Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich sind ansonsten die unserer Auftragsbestätigung genannten Preis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, sind in den Preisen anfallende Montagekosten nicht enthalten.

**6. Gewährleistung:** Ist unsere Leistung mangelbehaftet leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägen nach angemessener Frist zwei Nacherfüllungsversuche fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel gelieferter Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung.

Ist der Kunde Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist bei Warenlieferung ein Jahr ab Ablieferung der Ware, ansonsten 2 Jahre. Bei Werklohnarbeiten gelten die gesetzlichen Fristen.

Ist der Kunde Unternehmer, gilt als vereinbarte Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unserem Angebot als vereinbart. Etwaige öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder anderen Herstellern stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware im Verhältnis zum Kunden dar.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Gewährte Garantien anderer Hersteller bleiben hiervon unberührt.

Ist der Kunde Unternehmer, werden die Gewährleistungsrechte für gebrauchte Warelieferung mit diesem ausgeschlossen.

**7. Haftungsbeschränkungen:** Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche, die wegen unser arglistigen Verhaltens entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**8. Zahlungsbedingungen:** Der Kunde verpflichtet sich, unsere Leistungen nach Erhalt der Ware bzw. Fertigstellung unserer Arbeiten sowie Rechnungsvorlage 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Unternehmer hat während seines Verzugs die Geldschuld mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen, der Verbraucher mit 5% über dem Basiszinssatz, falls sie keine geringere Belastung nachweisen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**9. Eigentumsvorbehalt:** Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig entstehen, behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf nicht über die Vorbehaltsware verfügen und ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und, sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

**10. Schlussbestimmungen:** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dies gilt auch für Wechsel- und/oder Scheckklagen unabhängig vom Ausstellungsort oder, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz bzw. der gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen unserer vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch dann durch die Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Raesfeld-Erle, den 01.01.2012